

### Das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur

Das Ergebnis der zweiten Beratung des Entwurfs durch den Großen Rat ist am Donnerstag von der Kommission behandelt worden. Die Kommission hat den Entwurf nach einigen Aenderungen, zu denen der Regierungsrat noch Stellung nehmen wird, einstimmig gutgeheißen. Folgendes sind, abgesehen von rein redaktionellen Anträgen, die Aenderungen, die von der Kommission vorgeschlagen werden sollen:

Das Erfordernis der Volljährigkeit der Angestellten wird nur für das technische Hilfspersonal der Kinematographen aufgestellt. Unzulässige Reklamen werden nach den Bestimmungen über die Schundliteratur behandelt. Eine wichtige Neuerung betrifft die von den Gemeinden vorzulehrenden Maßnahmen. Der Entwurf wollte den Gemeinden in jedem Fall die Wahl lassen, mit Warnungen und Bußeröffnungen einzuschreiten oder überhaupt nichts vorzulehren; in jedem Fall, wenn die Gemeinde vom Warnverfahren keinen Gebrauch machen wollte, sollte direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorgegangen werden. Die Kommission schlägt nun eine Fassung vor, die den zu befürchtenden Reibungen vorbeugen soll. Das Warn- und Bußeröffnungsverfahren wird für die Gemeinden verbindlich vorgeschrieben, aber nur bei leichtern Fällen. Bei schwerern Fällen und gegenüber Rückfälligen soll sofort der Strafrichter angerufen werden.

Im Abschnitt über die Schundliteratur wird auch die Verbreitung (nicht schon das bloße Singen) unsittlicher Lieder einbezogen und dadurch die völlige Aufhebung des Art. 161 des Strafgesetzes ermöglicht. Vorbehalten sind die Vorschriften über die Preßpolizei. Die Bestimmung, daß die Strafandrohungen auch bei bloß fahrlässigen Widerhandlungen anzuwenden sind, soll in die gemeinsamen Vorschriften aufgenommen werden.

Die zweite Lesung kann also in der nächsten Session des Großen Rates, sofern es die Beratung des Gemeindegesetzes zuläßt, erfolgen.